

Kleine Anfrage

des Abg. Thomas Blenke CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Landesbedienstete in den Landratsämtern

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Dienstposten in den einzelnen Landratsämtern werden mit Bediensteten des Landes besetzt?
2. In welchen Ministerien ressortieren die jeweiligen Stellen?
3. Konnten auf Dienstposten wie unter Frage 1 unbesetzte Stellen nicht nachbesetzt werden (Bezugszeitraum 2019 bis Ende Januar 2020)?
4. Was sind hierfür die Gründe?
5. Bestehen für Landesstellen in den Landratsämtern noch Stellenbesetzungssperren, wenn ja in welcher Ressortzuständigkeit?
6. Wie verfährt die Landesregierung, wenn freie Stellen über einen längeren Zeitraum nicht besetzt werden können?
7. Besteht aus Sicht der Landesregierung die Möglichkeit, Dienstposten wie unter Frage 1 genannt mit Bediensteten des Landkreises zu besetzen und wenn ja, unter welchen Umständen?
8. Besteht die Möglichkeit eines Kostenersatzes an den jeweiligen Landkreis, wenn dieser eine längerfristig unbesetzte Landesstelle mit Bediensteten des Landkreises besetzt?

11. 02. 2020

Blenke CDU

Begründung

Bestimmte Dienstposten des höheren Dienstes in den Landratsämtern werden mit Landesbediensteten besetzt. Mit der Kleinen Anfrage soll geklärt werden, wie verfahren wird, wenn diese Stellen längere Zeit nicht mit Landesbediensteten besetzt werden können.

Antwort

Mit Schreiben vom 9. März 2020 Nr. IM1-0305-139/1/1 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Soziales und Integration, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Dienstposten in den einzelnen Landratsämtern werden mit Bediensteten des Landes besetzt?

2. In welchen Ministerien ressortieren die jeweiligen Stellen?

Zu 1. und 2.:

Fachbeamtinnen und Fachbeamte sowie Beamtinnen und Beamte des höheren Verwaltungsdienstes werden gemäß § 2 Satz 4 Ernennungsgesetz vom jeweiligen Fachministerium oder vom Innenministerium ernannt und bei den Landratsämtern als untere Verwaltungsbehörden entsprechend eingesetzt. Die Einstellung von vergleichbaren Tarifbeschäftigten erfolgt ebenfalls durch die zuständigen Ministerien. Der Einsatz von Landespersonal des höheren Dienstes und vergleichbarer Tarifbeschäftigter bei den Landratsämtern entspricht der Grundsatzregelung in Artikel 8 § 1 Absatz 1 Verwaltungsstruktur-Reformgesetz.

Im Geschäftsbereich des Innenministeriums sind Dienstposten des höheren Dienstes mit Juristinnen und Juristen besetzt. In einem Fall ist die Stelle eines Ersten Landesbeamten mit einem Beamten des höheren Forstdienstes, in einem anderen Fall mit einem Verwaltungswissenschaftler besetzt.

Im Geschäftsbereich des Umweltministeriums werden in den Fachbereichen Wasserwirtschaft (Kapitel 1005), Gewerbeaufsicht (Kapitel 1006) und Naturschutz (Kapitel 1008) die Dienstposten der Fachbeamtinnen und Fachbeamten des höheren Dienstes mit Bediensteten des Landes besetzt. Darüber hinaus werden im Fachbereich Naturschutz (Kapitel 1008) vereinzelt auch die Dienstposten der Fachbeamtinnen und Fachbeamten noch durch Landesbedienstete im gehobenen Dienst wahrgenommen. Aufgrund der gestiegenen fachlichen Anforderungen an die hauptamtlichen Naturschutzfachkräfte werden die entsprechenden Stellen jedoch sukzessiv in Stellen des höheren Dienstes umgewandelt.

Im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums werden bei den Landratsämtern die Stellen des höheren Dienstes der Gesundheitsämter und Versorgungsämter mit Bediensteten des Landes besetzt.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz werden die Dienstposten des höheren Dienstes in der Vermessungs- und Flurneuordnungsverwaltung, der Veterinärverwaltung, der Landwirtschaftsverwaltung und der Landesforstverwaltung mit Bediensteten des Landes besetzt.

Im Geschäftsbereich des Verkehrsministeriums sind in den Landratsämtern wesentliche Leitungspositionen im Bereich Straßenbau mit Bediensteten des Landes im höheren Dienst besetzt.

Die Stellen ressortieren allesamt bei den jeweiligen Fachressorts.

3. *Konnten auf Dienstposten wie unter Frage 1 unbesetzte Stellen nicht nachbesetzt werden (Bezugszeitraum 2019 bis Ende Januar 2020)?*

4. *Was sind hierfür die Gründe?*

Zu 3. und 4.:

Im Geschäftsbereich des Innenministeriums konnten im Bezugszeitraum alle freigewordenen Stellen nachbesetzt werden.

Im Geschäftsbereich des Umweltministeriums ist es insgesamt besser gelungen, durch die im Bezugszeitraum wirksam gewordene Umstellung der Einstellungspraxis für alle unbefristeten Dienstposten im höheren technischen und naturwissenschaftlichen Dienst in der Umweltverwaltung bei den Landratsämtern (und den Regierungspräsidien) die fluktuations- und neustellenbedingten Nach-/Besetzungen abdecken zu können.

Erstmals zum Oktober 2018 wurden nicht mehr einzelne konkrete Dienstposten ausgeschrieben, sondern ein zentrales Einstellungskonzept, das sogenannte „Einarbeitungsjahr“, eingeführt. Seitdem werden in zwei einheitlichen Stellenausschreibungsrunden für die Stichtage 1. April und 1. Oktober jeden Jahres Nachwuchskräfte eingestellt. Ziel der Neukonzeption ist es, rechtzeitig alle aktuellen und bevorstehenden Vakanzen bei den Landratsämtern sowie bei den Regierungspräsidien aufzufangen und die Dienstanfänger/-innen begleitet durch Tutorinnen/Tutoren praktisch und theoretisch auf ihre künftigen Verwendungen im Umweltvollzug des höheren Dienstes vorzubereiten. Nach Durchführung des Einarbeitungsjahres werden sie dann ihrer Zielbehörde zugewiesen – im besten Falle vor oder mit Eintreten der tatsächlichen Fluktuation.

In Einzelfällen kann es dennoch zu Verzögerungen bei Nachbesetzungen kommen: Beispielsweise im Falle eines zu kurzfristig angekündigten vorzeitigen Ruhestands, oder wenn ausgewählte Bewerberinnen/Bewerber nicht für den vorgesehenen, sondern aufgrund von Kündigungsfristen erst für den nächsten Einstellungstermin zur Verfügung stehen bzw. wenn sie gar kurz vor dem Start ihres Einarbeitungsjahres ihre Zusage wieder zurückziehen. Insbesondere in der Gewerbeaufsicht wirkt sich noch die gute wirtschaftliche Konjunktur und große Konkurrenz der Privatwirtschaft erschwerend auf die Stellenbesetzungen aus. Bisher konnten aber alle ausgeschriebenen Stellen qualitativ besetzt werden.

Außerdem erhöhen die aktuellen Flexibilisierungsmodelle der Arbeitszeitgestaltung (Teilzeit, Elternzeit, kurzfristige Erhöhungen oder Reduzierungen der Arbeitszeit, Telearbeit) die Komplexität einer optimalen Personalbewirtschaftung, welche sich teilweise auch auf die Besetzung von Dienstposten auswirken. So gestaltet sich auch in der Umweltverwaltung, in der derzeit im Schnitt mehr Frauen als Männer als Dienstanfängerinnen eingestellt werden, gerade die Gewinnung von in der Regel nur befristet einstellbaren Ersatzkräften immer schwieriger (zum Teil kein übergangsloser Ersatz möglich, zum Teil überhaupt kein Ersatz wegen zu kurzer Elternzeit oder unterschiedlicher langer Teilzeit-Laufzeit möglich).

Bedingt durch die zahlreichen Altersabgänge erfahrener Kolleginnen und Kollegen ist die Nachbesetzung von hoch bewerteten Funktionsstellen (ab A15), die nicht über das „Einarbeitungsjahr“, sondern in konkreten Stellenausschreibungen im Rahmen von Personalentwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, derzeit oft schwierig. Die Herausforderung besteht darin, geeignete Kandidaten/-innen zu finden, die einerseits über die notwendige fachliche Verwendungsbreite und Verwaltungsebenenenerfahrung verfügen und andererseits entsprechend örtlich beweglich sind.

Aus Sicht des Umweltministeriums sind die gewonnenen Erfahrungen aus der neuen Einarbeitungskonzeption positiv. Sie haben die Attraktivität des Arbeitgebers Land im Bereich der Umweltverwaltung deutlich gesteigert. Es konnten damit nicht nur Altersfluktuationen, sondern trotz starker Konkurrenz aus der Privatwirtschaft auch die neu geschaffenen Schwerpunktstellen bei den Landratsämtern zügig mit qualifizierten Dienstanfängern/-innen besetzt werden. Umweltministerium, Innenministerium und Regierungspräsidien sowie Landratsämter arbeiten eng und kooperativ zusammen bei der Einarbeitung der Dienstanfänger/

-innen. Für die Zukunft gilt es, die Personalgewinnung über das Einarbeitungsjahr und die Personalentwicklung durch Abordnungen über die Verwaltungsebenen noch besser zu verzahnen. Damit soll zum einen ein ausreichender Dienstanfänger/-innen-„Pool“ für freiwerdende Dienstposten geschaffen werden. Zum anderen soll damit auch ein potenzieller „Pool“ an qualifizierten und verwendungsbreiten Mitarbeitern/-innen gebildet werden, mit dem landesweit auf der Ebene der Landratsämter und Regierungspräsidien Funktions-Dienstposten besetzt werden können.

In der Sozialverwaltung konnten im Bezugszeitraum einige Stellen nicht nachbesetzt werden. Ursächlich ist vor allem die schwierige Personalgewinnung: Ärztinnen und Ärzte haben derzeit hervorragende Arbeitsmarktchancen, sodass die bisherigen Vorzüge einer Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst – wie regelmäßige und flexible Arbeitszeiten, Telearbeit, frei gestaltbarer Teilzeitumfang – auch in Kliniken oder an anderen medizinischen Arbeitsplätzen angeboten werden. Geeignete Bewerberinnen und Bewerber können ihre Stelle im öffentlichen Gesundheitsdienst aufgrund langer Kündigungsfristen häufig erst mehrere Monate nach der Einstellungszusage antreten. Ferner gibt es freie Stellenbruchteile aufgrund von Elternzeiten, Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen, die praktisch nicht nachbesetzt werden können.

In den durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bewirtschafteten Fachbereichen konnten – bis auf eine mit dem Landkreis abgesprochene Ausnahme – alle Stellen, die im Bezugszeitraum frei geworden sind, in der üblichen Verfahrensdauer im Rahmen eines Besetzungsverfahrens nachbesetzt werden. Bereits aufgrund der üblichen Fluktuation lassen sich (kurze) Vakanzen nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin bis zur Nachbesetzung häufig nicht vermeiden.

Im Geschäftsbereich des Verkehrsministeriums konnten alle im Bezugszeitraum freigewordenen Stellen – zum Teil nach wiederholter Ausschreibung und Veränderung der Organisationsstruktur – nachbesetzt werden.

5. Bestehen für Landesstellen in den Landratsämtern noch Stellenbesetzungssperren, wenn ja in welcher Ressortzuständigkeit?

Zu 5.:

Im Geschäftsbereich des Innen-, Sozial- und Verkehrsministeriums bestehen seit der Einführung der Personalausgabenbudgetierung gem. § 6 a StHG keine Stellenbesetzungssperren mehr. Im Geschäftsbereich des Umweltministeriums ist dies seit 1. Januar 2020 der Fall.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz gilt die VwV Besetzungs- und Beförderungssperre für die Fachbereiche der Forstverwaltung (Kap. 0831), der Landwirtschaftsverwaltung (Kap. 0809) und der Vermessungs- und Flurneuordnungsverwaltung (Kap. 0806). Lediglich die Veterinärverwaltung (Kap. 0826) ist aus dem Anwendungsbereich der VwV Besetzungs- und Beförderungssperre ausgenommen.

6. Wie verfährt die Landesregierung, wenn freie Stellen über einen längeren Zeitraum nicht besetzt werden können?

Zu 6.:

Im Geschäftsbereich des Innenministeriums können die Stellen bei den Landratsämtern besetzt werden. Auf die Beantwortung der Frage 1 wird insoweit verwiesen.

Das Umweltministerium geht davon aus, dass mit der neuen Einarbeitungskonzeption Stellenvakanzen vermieden werden.

Das Sozialministerium schreibt in diesen Fällen die Stellen mehrfach aus.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz können nahezu alle Stellen im Wege einer einmaligen Stellenausschreibung und einem anschließenden Besetzungsverfahren besetzt werden. Sollte eine Stellenausschreibung dennoch einmal erfolglos sein, wird ein zweites Ausschreibungsverfahren durchgeführt oder es erfolgt eine Ansprache geeigneter Personen aus der Verwaltung oder aus anderen Ausschreibungsverfahren. Daneben unternimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz eine zielgruppenspezifische Ansprache potenzieller Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen von vielfältigen Maßnahmen, wie Informationsveranstaltungen an Ausbildungsstätten und Werbung in Internet und Fachzeitschriften.

Das Verkehrsministerium schreibt freie Stellen gegebenenfalls wiederholt aus. Es nimmt in Fällen, in denen eine rasche Nachbesetzung nicht erfolgreich erfolgen konnte, in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Landratsämtern z.B. Anpassungen bei den Ausschreibungsmedien oder organisatorische Änderungen vor. Stellen werden zum Teil auch über kurzfristige Abordnungen von den Regierungspräsidien besetzt.

7. Besteht aus Sicht der Landesregierung die Möglichkeit, Dienstposten wie unter Frage 1 genannt mit Bediensteten des Landkreises zu besetzen und wenn ja, unter welchen Umständen?

8. Besteht die Möglichkeit eines Kostenersatzes an den jeweiligen Landkreis, wenn dieser eine längerfristig unbesetzte Landesstelle mit Bediensteten des Landkreises besetzt?

Zu 7. und 8.:

Den Landratsämtern sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben als untere Verwaltungsbehörden die erforderlichen Beamten des höheren Dienstes zu stellen (§ 52 Abs. 1 LKrO). Auf welchen Dienstposten die Landesbeamtinnen und -beamten verwendet werden, liegt in der Organisationshoheit des Landrats (§ 42 Abs. 2, § 56 Abs. 1 Satz 2 LKrO). Das Innenministerium sieht daher keine Möglichkeit, Beamtinnen und Beamte des Landkreises gegen Kostenersatz für die Erfüllung der Aufgaben heranzuziehen.

Unbeschadet der Tatsache, dass für solche Einzelfälle wohl eine haushaltsrechtliche Grundlage geschaffen werden müsste, sieht das Umweltministerium unter fachlichen Gesichtspunkten keine Realisierungsmöglichkeit für eine solche Lösung. Für die betroffenen Dienstposten der Fachbeamtinnen und Fachbeamten des höheren Dienstes (in der Regel handelt es sich um Beamtenstellen) gelten zunächst die entsprechenden beamtenrechtlichen Voraussetzungen. Die Kommunalbediensteten erfüllen in der Regel nur die Anforderungen für den gehobenen Dienst. Außerdem verlangen die fachlichen Anforderungen im Bereich der Umweltverwaltung eine hohe Verwendungsbreite mit der Bereitschaft, verschiedene Dienstposten mit Blick auf die Personalentwicklung auf unterschiedlichen Ebenen wahrzunehmen.

Aus Sicht des Sozialministeriums besteht keine Möglichkeit, Dienstposten in seinem Geschäftsbereich mit Bediensteten des Landkreises zu besetzen, da im ärztlichen Bereich auch dort Nachbesetzungsprobleme bestehen. Aus haushaltsrechtlichen Gründen ist ein Kostenersatz an die Landkreise nicht möglich.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Verbraucherschutz und Ländlichen Raum setzen die Aufgaben, die durch Beschäftigte im höheren Dienst an den Landratsämtern wahrgenommen werden, in der Regel ein fachliches Wissen voraus, das durch einen wissenschaftlichen Hochschulabschluss erworben wurde oder das gesetzlich entsprechend definiert ist (z.B. Tierärzte). Da in den Landkreisen entsprechendes Fachpersonal des höheren Dienstes in der Regel nicht verfügbar ist, ist eine Besetzung von Landesstellen (höherer Dienst) bis auf wenige Ausnahmesituationen ausgeschlossen. In diesen Ausnahmefällen erfolgt ein Kostenausgleich durch vorigen Abschluss einer Kostenerstattungsvereinbarung.

Eine Besetzung der vom Land bewirtschafteten Dienstposten des höheren Dienstes mit Bediensteten des Landkreises erfolgt im Geschäftsbereich des Verkehrsministeriums nicht. Gegebenenfalls werden geeignete Stellen für den Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst ausgeschrieben. Damit können sich besonders qualifizierte Bedienstete des Landratsamtes bewerben und haben die Möglichkeit, zum Land zu wechseln und auf der Landesstelle in die Laufbahn des höheren Dienstes aufzusteigen. Ein Kostenersatz an den jeweiligen Landkreis ist nicht vorgesehen.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration